

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 337/2002

Sitzung vom 12. März 2003

323. Motion (Einrichtung von Tagesstrukturen zur Kinderbetreuung)

Die Kantonsrätinnen Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Silvia Kamm, Bonstetten, sowie Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 2. Dezember 2002 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit Gemeinden verpflichtet werden können, bei Bedarf Tagesstrukturen zur Kinderbetreuung anzubieten.

Begründung:

Familien und Gesellschaft verändern sich. Neben der klassischen Familienstruktur, wo ein Elternteil sich der Erziehung und Betreuung der Kinder widmet und der andere für das Einkommen der Familie sorgt, gibt es heute zunehmend auch andere Modelle. Es ist Tatsache, dass in Familien immer mehr beide Partner arbeiten wollen oder müssen. Es ist auch eine Tatsache, dass in der Schweiz 40% der geschlossenen Ehen auseinander gehen, was zu vielen Alleinerziehenden führt. Kinder haben das Recht auf eine gute Betreuung während der Abwesenheit ihrer Eltern. Sie dürfen auf keinen Fall zu früh auf sich allein gestellt sein. Es soll bei uns keine Strassen- und Schlüsselkinder geben. Mittagstische, Horte und Krippen leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Verwahrlosung, Suchtverhalten und Schwierigkeiten in der Schule und ermöglichen damit Kanton und Gemeinden erst noch, langfristig Geld zu sparen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, Silvia Kamm, Bonstetten und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Motion wird die Verwirklichung eines Reformelementes gefordert, das Teil des Volksschulgesetzes vom 1. Juli 2002 war, das von den Stimmberechtigten am 24. November 2002 abgelehnt wurde. Grundsätzlich wäre es möglich, einzelne Reformelemente mittels verschiedener Teilrevisionen des Volksschulgesetzes (LS 412.11) vom 11. Juni 1899 umzusetzen. Voraussetzung wäre allerdings, dass eine sinnvolle Eingliederung in die Strukturen des Gesetzes von 1899 möglich ist und es sich beim einzelnen Reformelement um eine klar abgrenzbare Materie handelt. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichti-

gen, dass mittels parlamentarischer Vorstösse die Wiederaufnahme zahlreicher Reformelemente gefordert wird. Der Weg über die Teilrevisionen hätte daher eine jahrelange Reformdiskussion, allenfalls mit mehreren Volksabstimmungen, zur Folge. Der Ablauf würde bei einem solchen Vorgehen äusserst kompliziert. Nach jeder beschlossenen Gesetzesänderung zu einem einzelnen Reformelement müsste die entsprechende Verordnungsänderung ausgearbeitet werden. Diese unterstünde einem Vernehmlassungsverfahren und von Gesetzes wegen der Begutachtung durch die Schulkapitel. Erst anschliessend könnte die Verordnungsänderung vom Regierungsrat verabschiedet und damit die Umsetzung der Gesetzesänderung durch die Gemeinden und Schulen in Angriff genommen werden. Gleichzeitig wäre aber auf Gesetzesstufe die nächste Teilrevision in Arbeit, die wiederum die aufgezeigten Folgearbeiten nach sich zöge. Die politische Diskussion um das eine Reformelement, die Vernehmlassung zur Verordnung zu einer anderen Gesetzesänderung sowie die Umsetzungsarbeiten zu bereits beschlossenen Veränderungen würden zeitlich nahezu zusammenfallen. Dies würde zum einen zu einer Überforderung der Milizbehörden und der Schulen führen. Zum andern würde die Volksschule für die betroffenen Eltern und die Öffentlichkeit unübersichtlich. Schliesslich würde das Verfahren noch komplizierter, da viele Reformteile untereinander in einem Zusammenhang stehen. Dies hätte zur Folge, dass bei der Verwirklichung eines Elementes bereits wieder Änderungen bei einer bereits umgesetzten Reform vorgenommen werden müssten.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen können die Gemeinden auf freiwilliger Basis Tagesstrukturen anbieten. Es gibt bereits derartige Angebote, wobei die regionalen und lokalen Unterschiede gross sind. Ohne eine gesetzliche Grundlage sind die Gemeinden jedoch zu keinem Angebot verpflichtet.

Seit der Volksabstimmung vom 24. November 2002 wurden zwei parlamentarische Initiativen eingereicht (KR-Nrn. 342/2002 und 366/2002), die beide den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes fordern. Am 3. Februar 2002 hat der Kantonsrat beide Initiativen vorläufig unterstützt. Sie wurden damit der zuständigen Kommission zuhanden der Antragstellung an den Kantonsrat überwiesen. Beide Initiativen enthalten auch die von der Motion geforderte Verwirklichung von Tagesstrukturen. Damit liegt die geforderte Gesetzesbestimmung bereits in Bearbeitung beim Kantonsrat. Eine Vorlage seitens des Regierungsrates erübrigt sich daher.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 337/2002 nicht zu überweisen.

– 3 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi